

Geschäftsverzeichnisnr. 5585
Entscheid Nr. 57/2014 vom 3. April 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Sondergesetzes vom 19. Juli 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des so genannten «Pazifizierungsgesetzes») und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft, erhoben von Bart Laeremans und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Februar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Februar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des so genannten « Pazifizierungsgesetzes ») und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2012): Bart Laeremans, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Nieuwe Schapenweg 2, Joris Van Hauthem, wohnhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21, Philip Claeys, wohnhaft in 3090 Overijse, Kruiskruidlaan 11, und Marleen Fannes, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Sint-Servaesstraat 209.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2013

- erschienen
- . RA P. De Roo, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Peeters, RA F. Tulkens und RA in H. Bortels, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Sondergesetz vom 19. Juli 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des so genannten ‘ Pazifizierungsgesetzes ’) und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft » hat ein neues Verfahren für die Ernennung der Bürgermeister in den Randgemeinden eingeführt, wobei die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates über Streitfälle bezüglich der Verweigerung einer Ernennung entscheidet.

Artikel 4 dieses Sondergesetzes hat das neue Verfahren in das Pazifizierungsgesetz aufgenommen, das es seinerseits in das Neue Gemeindegesetz einfügt.

Der somit in das Neue Gemeindegesetz eingefügte Artikel 13*bis* bestimmt:

« § 1. In den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Randgemeinden wird die Vorschlagsurkunde für das Bürgermeisteramt durch eine Abstimmung des Gemeinderats bestätigt und an die Flämische Regierung weitergeleitet. Ab dieser Abstimmung ist der Bürgermeisterkandidat zum Bürgermeister bestimmt, trägt er den Titel ‘ designierter Bürgermeister ’ und übt alle dem Bürgermeister zugewiesenen Funktionen aus. Wurde er zum Schöffen gewählt, wird er jedoch nicht als Schöffe ersetzt.

§ 2. Ab Erhalt dieser durch die Abstimmung des Gemeinderats bestätigten Vorschlagsurkunde verfügt die Flämische Regierung über eine Frist von sechzig Tagen, um den designierten Bürgermeister zu ernennen oder um einen Beschluss zur Verweigerung der Ernennung gemäß § 4 zu notifizieren.

§ 3. Wenn die Flämische Regierung den designierten Bürgermeister ernennt oder binnen der ihr zugewiesenen Frist keinen Beschluss notifiziert, ist der designierte Bürgermeister endgültig ernannt und wird, wenn er als Schöffe gewählt worden war, nach dem in Artikel 15 § 2 bestimmten Verfahren in dieser Funktion ersetzt.

§ 4. Wenn die Flämische Regierung die endgültige Ernennung des Betreffenden verweigert, notifiziert sie dem designierten Bürgermeister, dem Gouverneur und dem beigeordneten Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, dem Gemeindesekretär der betreffenden Gemeinde und der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates diesen

Beschluss. In der Notifizierung an den designierten Bürgermeister wird auch der Ort angegeben, an dem die Verwaltungsakte eingesehen werden kann.

§ 5. Der designierte Bürgermeister verfügt über eine Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der in § 4 erwähnten Notifizierung, um bei der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates einen Schriftsatz zu hinterlegen.

Die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung befindet binnen neunzig Tagen nach Einreichung dieses Schriftsatzes.

Die Eintragung in die allgemeine Liste des Staatsrates findet zum Zeitpunkt der Einreichung des Schriftsatzes statt.

Der Schriftsatz wird datiert und enthält folgende Angaben:

1. die Überschrift ‘ Schriftsatz mit Bezug auf einen Beschluss über die endgültige Ernennung eines Bürgermeisters einer Randgemeinde ’,
2. den Namen und den Wohnsitz des designierten Bürgermeisters und den gewählten Wohnsitz,
3. eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Der Schriftsatz wird nicht in die Liste eingetragen:

1. wenn er nicht unterzeichnet ist oder ihm nicht vier vom Unterzeichner beglaubigte Abschriften beigelegt sind,
2. wenn ihm kein Verzeichnis von Schriftstücken beiliegt, die alle gemäß diesem Verzeichnis nummeriert sein müssen.

Bei Anwendung von Absatz 5 teilt der Chefgreffier dem designierten Bürgermeister per Brief den Grund der Nichteintragung in die Liste mit und fordert ihn auf, seinen Schriftsatz binnen fünfzehn Tagen in Ordnung zu bringen.

Für den designierten Bürgermeister, der seinen Schriftsatz binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt der in Absatz 6 erwähnten Aufforderung in Ordnung bringt, gilt das Datum der ersten Einreichung des Schriftsatzes.

Schriftsätze, die nicht oder unzureichend oder zu spät in Ordnung gebracht werden, gelten als nicht hinterlegt.

Bei der Hinterlegung seines Schriftsatzes sendet der designierte Bürgermeister gleichzeitig informationshalber eine Kopie dieses Schriftsatzes an die Flämische Regierung. Durch diese Zusendung setzen die von der Flämischen Regierung zu berücksichtigenden Fristen nicht ein.

Der Chefgreffier übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Schriftsatzes an die Flämische Regierung, an den Generalauditor und an den beigeordneten Generalauditor.

Binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Schriftsatzes durch den Chefgreffier übermittelt die Flämische Regierung ihm die vollständige Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Ein Exemplar des Schriftsatzes mit Anmerkungen wird dem designierten Bürgermeister sowie den in Artikel 93 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Mitgliedern des Auditorats vom Chefgreffier übermittelt.

Zu spät eingereichte Schriftsätze mit Anmerkungen werden aus der Verhandlung ausgeschlossen.

Binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt der Akte verfassen die Mitglieder des Auditorats einen Bericht gemäß Artikel 93 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat. Gegebenenfalls fordern sie die Parteien auf, sich näher zu von ihnen bestimmten Punkten zu äußern.

Nach Kenntnisnahme des Berichts legt der Erste Präsident oder der Präsident das Datum der Sitzung fest, während deren die Sache von der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates behandelt wird.

Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss unverzüglich folgenden Personen:

1. den in Artikel 93 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Mitgliedern des Auditorats,
2. der Flämischen Regierung,
3. dem designierten Bürgermeister.

Der Bericht wird der Vorladung beigefügt. Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können die Akte während des im Beschluss des Ersten Präsidenten oder des Präsidenten bestimmten Zeitraums bei der Kanzlei einsehen.

Die Artikel 93 § 5 Absatz 1, 95 §§ 2 bis 4 und 97 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat sind auf das durch den vorliegenden Artikel eingeführte Verfahren anwendbar. Die Artikel 21 Absatz 6, 21*bis* und 30 § 3 derselben koordinierten Gesetze sind nicht anwendbar.

§ 6. Hinterlegt der designierte Bürgermeister binnen der in § 5 Absatz 1 erwähnten Frist von dreißig Tagen keinen Schriftsatz oder bestätigt die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates den Verweigerungsbeschluss, ist dieser endgültig. Der Gemeinderat verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum, an dem der Verweigerungsbeschluss endgültig geworden ist, um durch Abstimmung eine neue Vorschlagsurkunde zu bestätigen.

§ 7. Dementiert die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates den Beschluss zur Verweigerung der Ernennung, bringt ihr Entscheid die endgültige Ernennung des designierten Bürgermeisters mit sich und seine Ersetzung als Schöffe gemäß dem in Artikel 15 § 2 bestimmten Verfahren, wenn er zum Schöffen gewählt worden war.

§ 8. Für alles, was nicht in vorliegendem Artikel geregelt ist, sind die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und der Erlass des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates anwendbar ».

Das Sondergesetz vom 19. Juli 2012 ist am 14. Oktober 2012 in Kraft getreten.

B.1.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die angeführte Bestimmung. Gegen die übrigen Bestimmungen des Sondergesetzes sind keine Beschwerdegründe gerichtet.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung in Abrede, da sie nicht in den betroffenen Randgemeinden wohnten und diese Bestimmung daher nicht auf sie anwendbar sei.

B.2.2. Wenn eine Bestimmung die Situation einer Kategorie von Personen regelt, können diejenigen, die im Gegensatz zu dieser Kategorie nicht in den Genuss dieser Bestimmung gelangen, ein ausreichend direktes Interesse daran haben, die Bestimmung anzufechten.

B.2.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien bestehe ihr Interesse darin, dass ihnen als Kandidaten bei den nächsten Gemeindewahlen der Vorteil des Sonderstatuts als « designierter Bürgermeister » und des Sonderverfahrens vor dem Staatsrat, der den Kandidaten in den Randgemeinden durch die angefochtene Bestimmung gewährt werde, vorenthalte werde.

Nach Auffassung des Ministerrates diene die angefochtene Bestimmung dazu, den Französischsprachigen in den Randgemeinden eine besondere Garantie zu bieten, und bestehe keinerlei Notwendigkeit, in den anderen Gemeinden eine ähnliche Garantie vorzusehen, geschweige denn, dass eine solche Garantie den klagenden Parteien irgendeinen Vorteil bieten würde.

B.2.4. Da das Interesse der klagenden Parteien von der Tragweite der angefochtenen Bestimmung abhängt, deckt sich dessen Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 3, 13, 33 und 160 der Verfassung und mit dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung.

Nach Auffassung der klagenden Parteien führe die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied hinsichtlich des Verfahrens zur Ernennung zum Bürgermeister zwischen den Kandidaten in den Randgemeinden und den Kandidaten in den anderen Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets, indem sie für die erstere Kategorie ein abweichendes Verfahren vorsehe, wonach die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates befugt sei, über eine Verweigerung der Ernennung zum Bürgermeister in den Randgemeinden zu urteilen (erster Teil) und wonach ein Entscheid dieser Generalversammlung, mit dem dieser Beschluss zur Verweigerung der Ernennung dementiert werde, zur endgültigen Ernennung des Bürgermeisters führe (zweiter Teil).

B.4.1. Nach Auffassung des Ministerrates seien die angeführten Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar, weil die Randgemeinden einer besonderen Sprachenregelung unterlägen, die von der Regelung in den anderen Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets abweiche.

B.4.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen jedoch nicht miteinander verwechselt werden. Die spezifische Sprachenregelung, der die Gemeinden unterliegen, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie kann nicht ausreichen, um auf Nichtvergleichbarkeit zu schließen, da andernfalls die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalt verlieren würde.

B.5. Nach Auffassung des Ministerrates entspreche aufgrund von Artikel 160 der Verfassung die angefochtene Bestimmung der Verfassung und obliege es dem Gerichtshof nicht, dieser Beurteilung durch den Verfassungsgeber zu widersprechen.

B.6.1. Artikel 160 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt für ganz Belgien einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz kann dem König jedoch die Macht übertragen, das Verfahren zu regeln gemäß den Grundsätzen, die es festlegt.

Der Staatsrat befindet als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids und gibt in den durch Gesetz bestimmten Fällen Gutachten ab.

Die am selben Tag wie dieser Absatz in Kraft tretenden Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden ».

B.6.2. Der letzte Absatz der vorerwähnten Verfassungsbestimmung wurde hinzugefügt durch die « Revision von Artikel 160 der Verfassung » vom 19. Juli 2012. Er ist am 14. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Aus den Vorarbeiten zu dieser Revision geht hervor, dass der Verfassungsgeber nicht nur beabsichtigte, vorzuschreiben, dass die Abänderung der Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates künftig durch ein Gesetz mit besonderer Mehrheit erfolgen muss, sondern dass er gleichzeitig die Optionen, die sich aus diesen Regeln ergeben, übernommen hat. In der Begründung des vorerwähnten Vorschlags wurde diesbezüglich dargelegt:

« Dieser Vorschlag zur Revision der Verfassung dient dazu, vorzusehen, dass die Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, die am selben Tag wie die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung in Kraft treten, künftig nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten besonderen Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden können.

Diese Regeln sind Gegenstand eines Gesetzesvorschlags, der gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung sanktioniert und ausgefertigt wird (Dokument Senat, Nr. 5-1563/1 - 2011/2012).

Dieser Vorschlag zur Revision der Verfassung muss also zusammen mit diesem Gesetzesvorschlag betrachtet werden. Die beiden Vorschläge ergeben sich nämlich aus der gleichen Absicht. Das Gesetz, das sich aus diesem Vorschlag ergeben wird, wird auf diese Weise durch die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung konsolidiert. Es wird künftig nur durch ein Gesetz abgeändert werden können, das mit einer besonderen Mehrheit angenommen wird.

Durch die Bezugnahme auf das Gesetz, in dem die neuen Zuständigkeiten und Beratungsweisen der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates festgelegt werden für die Streitsachen bezüglich der Randgemeinden, und indem darin vorgesehen ist, dass die diesbezüglichen Regeln künftig nur noch durch ein Gesetz abgeändert werden können, das mit einer besonderen Mehrheit angenommen wird, hat der vorgeschlagene Verfassungstext zur Folge, dass der Verfassungsgeber sich mit den Optionen des Gesetzgebers einverstanden erklärt und dass die anderen Verfassungsgrundsätze diesen Optionen nicht im Wege stehen (vgl. Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 2004/201, Erwägungen B.7.2 bis B.8.3).

Die Feststellung, dass diese Reform den Kern der großen Gleichgewichte betrifft, die zum Gemeinschaftsfrieden beitragen, rechtfertigt es - analog zu dem, was in den anderen

Bestimmungen der Verfassung vorgesehen ist, die sich auf diese großen Gleichgewichte beziehen (siehe beispielsweise Artikel 129 § 2) -, dass die Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, die am selben Tag wie die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung in Kraft treten, zukünftig nur mit der besonderen Mehrheit im Sinne von Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung abgeändert werden können » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1564/1, SS. 1-2).

B.6.3. Es ist im Übrigen festzustellen, dass der Bericht über den Vorschlag zur Revision von Artikel 160 der Verfassung ein gemeinsamer Bericht war, der sich ebenfalls auf den Gesetzesvorschlag « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat », auf den Vorschlag eines Sondergesetzes « zur Abänderung von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 5*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen » und auf den Gesetzesvorschlag, aus dem das angefochtene Gesetz entstanden ist, bezog.

In diesem Bericht wurde dargelegt, dass diese Vorschläge « thematisch zusammenhängen, indem sie allesamt die Randgemeinden betreffen, insbesondere die administrativen Streitsachen bezüglich dieser Gemeinden, die Ernennung ihrer Bürgermeister und das diesbezügliche Auftreten des Staatsrats » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1563/4, S. 3).

Die « gegenseitige Abhängigkeit » zwischen diesen Gesetzesvorschlägen und dem Vorschlag zur Revision von Artikel 160 der Verfassung (ebenda) wurde hervorgehoben:

« Die Verfassung und das Gesetz sind aus der gleichen Perspektive zu lesen. Aus diesem Grund werden auch die Verfassungs- und die Gesetzesregeln am selben Tag in Kraft treten » (ebenda, S. 6).

In diesem Bericht wird ferner dargelegt, dass die Gesetzesvorschläge, darunter die Abänderung des Pazifizierungsgesetzes und die Revision von Artikel 160 der Verfassung, « in der Tat von der gleichen Absicht ausgehen » (ebenda, S. 10).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat ihrerseits in ihrem Gutachten zu der angefochtenen Bestimmung die « sehr enge Verbindung » bestätigt, die zwischen dem Gesetzesvorschlag zur Einführung eines neuen Verfahrens zur Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden und dem Vorschlag zur Revision von Artikel 160 der Verfassung besteht (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1565/2, S. 5).

B.6.4. Die Revision von Artikel 160 der Verfassung vom 19. Juli 2012, die am 14. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, muss also im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 19. Juli 2012 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Bezug auf die Behandlung von Streitsachen durch die Generalversammlung der

Verwaltungsstreitsachenabteilung auf Antrag der in den Randgemeinden ansässigen Personen », mit dem Sondergesetz vom 19. Juli 2012 « zur Abänderung von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 5*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen » und mit der angefochtenen Bestimmung, die ebenfalls am 14. Oktober 2012 in Kraft getreten sind, gelesen werden.

B.6.5. Durch die angefochtene Bestimmung wird einer der Punkte des Institutionellen Abkommens « für die sechste Staatsreform » vom 11. Oktober 2011 konkret gestaltet (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1563/4, S. 7); in Punkt 2.4 dieses Abkommens wurde im Übrigen das Verfahren beschrieben, das bei der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates eingehalten wird, wobei ausdrücklich vorgesehen ist, dass in dem Fall, dass die Generalversammlung die Verweigerung der Ernennung dementiert, der Bürgermeister endgültig ernannt wird, so dass der Entscheid somit als eine Ernennung gilt.

Dieses neue Verfahren bezweckt, den wiederholten Streitsachen im Laufe der letzten Jahre bezüglich der Verweigerungen der Ernennung von Bürgermeistern der Randgemeinden ein Ende zu setzen, indem diese Streitsachen einem auf sprachlicher Ebene paritätisch zusammengesetzten Rechtsprechungsorgan anvertraut werden.

B.6.6. In den Vorarbeiten zur Revision von Artikel 160 der Verfassung wird angeführt, dass « diese Reform den Kern der großen Gleichgewichte betrifft, die zum Gemeinschaftsfrieden beitragen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1564/1, S. 2).

Im gleichen Sinne wurde während der Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmung hervorgehoben, dass das neue Verfahren sich « aus der Suche nach einem notwendigen Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Gemeinschaften und Regionen innerhalb des belgischen Staates ergibt und bezweckt, neue Gemeinschaftskonflikte zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1565/1, S. 1).

Der Sondergesetzgeber beabsichtigte dabei, das neue Verfahren ausdrücklich auf die sechs Randgemeinden zu begrenzen:

« Die besondere Lage dieser Randgemeinden, ihre Stellung im föderalen Gleichgewicht und das Bemühen um die Wahrung oder die Gewährleistung des Gemeinschaftsfriedens rechtfertigen diese Sonderregelung » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1563/4, S. 7).

Wie in B.1 dargelegt wurde, wurde das neue Verfahren in das Pazifizierungsgesetz vom 9. August 1988 eingefügt. Dieses Gesetz bezweckt allgemein, die Pazifizierung zwischen den Gemeinschaften zu gewährleisten. Dieses Ziel wird angestrebt durch die Ausarbeitung von Bestimmungen auf Ebene der Gemeindeverwaltung und der Wahlen, die so beschaffen sind, dass sie die Führung der Gemeinden mit einer besonderen Sprachenregelung erleichtern, Gegensätze zwischen den Gemeinschaften vermeiden, eine harmonische Beteiligung der Sprachmehrheiten und -minderheiten an der Führung der Gemeinde ermöglichen und bestimmten Sorgen von Sprachminderheiten entgegenkommen (siehe Entscheid Nr. 18/90 vom 23. Mai 1990, B.9.1-B.9.2, und Entscheid Nr. 35/2003 vom 25. März 2003, B.13.3).

Die Abänderung von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 5*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen durch eine « Anpassung » am 14. Oktober 2012 der Stillhalteklausele in diesen Bestimmungen (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1563/4, S. 10) bestätigt im Übrigen, dass das Sonderverfahren zur Ernennung der Bürgermeister in den sechs Randgemeinden - einschließlich der Zuständigkeit der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates für Streitsachen bezüglich der Verweigerung einer Ernennung - als eine « Garantie » zugunsten der Französischsprachigen in den Randgemeinden verstanden wurde. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wird auch erklärt, dass das neue Ernennungsverfahren « eine Garantie im Sinne von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bietet » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1565/1, S. 2; siehe auch *Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1563/4, S. 30).

B.7.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über einen Behandlungsunterschied oder eine Einschränkung eines Grundrechts zu urteilen, der beziehungsweise die sich aus einer durch den Verfassungsgeber selbst getroffenen Entscheidung ergibt.

Obwohl diese Entscheidung grundsätzlich aus dem Text der Verfassung ersichtlich sein muss, können die Vorarbeiten dazu im vorliegenden Fall ausreichen, um eine Verdeutlichung dieser Entscheidung zu erhalten, da aus der vorerwähnten Erläuterung unumstößlich und ohne dass dem widersprochen wurde, hervorgeht, dass dem Verfassungsgeber nicht nur die Bestimmungen bezüglich der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates bekannt waren, die am selben Tag wie die Revision von Artikel 160 der Verfassung in Kraft getreten sind, sondern gleichzeitig die sich daraus ergebenden Optionen übernommen hat.

B.7.2. Diese Feststellung beinhaltet jedoch nicht, dass die angefochtene Bestimmung insgesamt der Prüfungsbefugnis des Gerichtshofes entgehen würde. Aus der im letzten Absatz

von Artikel 160 der Verfassung enthaltenen Verweisung geht nämlich hervor, dass der Verfassungsgeber sich nur mit den Optionen des Gesetzgebers bezüglich der « Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » einverstanden erklärt; diese Regeln betreffen, wie in den in B.6.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde, sowohl die neuen Zuständigkeiten als auch die Beratungsweisen der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates.

Insofern die Befugnis des Gerichtshofes dadurch eingeschränkt wird, ist die Entscheidung des Verfassungsgebers einschränkend auszulegen. Der Gerichtshof muss daher in Bezug auf jeden Teil des Klagegrunds prüfen, ob er Bestimmungen betrifft, deren Optionen der Verfassungsgeber übernommen hat.

B.8. Das durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Verfahren bezieht sich auf die Ernennung der Bürgermeister in den sechs Randgemeinden.

Ebenso wie in den anderen Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets wird ein Kandidat für die Ernennung zum Bürgermeister durch die Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Gemäß dem neuen Verfahren wird diese Vorschlagsurkunde in den Randgemeinden durch eine Abstimmung des Gemeinderats bestätigt. Ab dieser Abstimmung trägt der Bürgermeisterkandidat den Titel « designierter Bürgermeister » und übt er alle dem Bürgermeister zugewiesenen Funktionen aus (Artikel 13*bis* § 1 des Neuen Gemeindegesetzes).

Ab Erhalt der durch den Gemeinderat bestätigten Vorschlagsurkunde verfügt die Flämische Regierung über eine Frist von sechzig Tagen, um den designierten Bürgermeister gegebenenfalls zu ernennen (Artikel 13*bis* § 2). Wenn die Flämische Regierung zur Ernennung übergeht oder binnen der vorerwähnten Frist keinen Beschluss notifiziert, ist der designierte Bürgermeister endgültig ernannt (Artikel 13*bis* § 3). Wenn die Flämische Regierung hingegen die Ernennung verweigert, notifiziert sie dem designierten Bürgermeister, dem Gouverneur und dem beigeordneten Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, dem Gemeindesekretär der betroffenen Gemeinde und der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates den Verweigerungsbeschluss (Artikel 13*bis* § 4).

Anschließend verfügt der designierte Bürgermeister über eine Frist von dreißig Tagen, um bei der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates einen Schriftsatz zu hinterlegen. Die Eintragung in die allgemeine Liste des Staatsrates findet zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Schriftsatzes statt. Die Generalversammlung muss binnen neunzig Tagen nach Einreichung des Schriftsatzes befinden, nachdem die Parteien ihren Standpunkt dargelegt haben. Zwei Auditoren, die unterschiedlichen Sprachrollen angehören,

erstellen gemeinsam einen Bericht und geben bei der öffentlichen Sitzung am Ende der Verhandlung jeweils ihre Stellungnahme ab. Den Vorsitz über die Generalversammlung führt abwechselnd der Erste Präsident und der Präsident in der Reihenfolge der Eintragung in die Liste. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme desjenigen ausschlaggebend, der den Vorsitz über die Generalversammlung führt (Artikel 13*bis* § 5).

Bestätigt die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates den Beschluss zur Verweigerung der Ernennung oder unterlässt es der designierte Bürgermeister, fristgerecht einen Schriftsatz zu hinterlegen, erlangt die Verweigerung der Ernennung Endgültigkeit. Der Gemeinderat verfügt dann über eine Frist von dreißig Tagen, um durch eine Abstimmung eine neue Vorschlagsurkunde zu bestätigen (Artikel 13*bis* § 6). Dementiert die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates den Beschluss zur Verweigerung der Ernennung, bringt ihr Entscheid die endgültige Ernennung des designierten Bürgermeisters mit sich (Artikel 13*bis* § 7).

B.9.1. Der erste Teil des Klagegrunds betrifft die angefochtene Bestimmung, insofern sie der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates die Befugnis erteilt, über eine Verweigerung der Ernennung zum Bürgermeister in den Randgemeinden zu befinden (Artikel 13*bis* § 5 des Neuen Gemeindegesetzes).

Aus dem Ablauf des Verfahrens (B.8) ergibt sich, dass die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates keine Verwaltungsaufsicht über eine Verweigerung der Ernennung zum Bürgermeister in den Randgemeinden ausübt, wie die klagenden Parteien es anführen, sondern eine richterliche Aufsicht, die nur aktiviert wird, wenn der designierte Bürgermeister, dessen Ernennung verweigert wurde, einen Schriftsatz einreicht.

B.9.2. Da mit der angefochtenen Bestimmung eine neue Befugnis der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates eingeführt wird, bezieht sie sich offensichtlich auf die «Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates» im Sinne von Artikel 160 letzter Absatz der Verfassung und beruht sie auf einer Option des Verfassungsgebers; es obliegt somit nicht dem Gerichtshof, diese Bestimmung anhand der Verfassung zu prüfen.

Da der Verfassungsgeber ausdrücklich der Auffassung gewesen ist, dass die anderen Verfassungsgrundsätze nicht verhindern, dass die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates für zuständig erklärt wird, über eine Verweigerung der Ernennung zum Bürgermeister in den Randgemeinden zu befinden, kann

nicht davon ausgegangen werden, dass die Erteilung dieser Befugnis im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen und Grundsätzen stehen würde.

B.9.3. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.10.1. Der zweite Teil des Klagegrunds betrifft die angefochtene Bestimmung, insofern sie bezweckt, dass ein Entscheid der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, mit dem ein Beschluss zur Verweigerung der Ernennung dementiert wird, zur endgültigen Ernennung des Bürgermeisters in der Randgemeinde führt (Artikel 13*bis* § 7 des Neuen Gemeindegesetzes).

B.10.2. Die Wirkung, die mit dem Entscheid verbunden ist, durch den die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates einen Beschluss zur Verweigerung der Ernennung eines Bürgermeisters einer Randgemeinde dementiert, gehört eindeutig zu den « Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates » im Sinne von Artikel 160 letzter Absatz der Verfassung.

Die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Bestimmung zeigt hinlänglich, dass der Umstand, dass der Entscheid der Generalversammlung eine endgültige Ernennung zur Folge hat, ein Element ist, das inhärent mit der neuen Befugnis verbunden ist, die der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates anvertraut wird, um effektiv den wiederholten Streitsachen bezüglich der Verweigerungen der Ernennung von Bürgermeistern der Randgemeinden ein Ende zu setzen.

Da der Verfassungsgeber ausdrücklich der Auffassung war, dass die anderen Verfassungsgrundsätze nicht dagegen sprechen, dass die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates dazu ermächtigt wird, über eine Verweigerung der Ernennung eines Bürgermeisters in den Randgemeinden zu befinden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erteilung dieser Befugnis und deren Folgen im Widerspruch zu den angeführten Verfassungsbestimmungen stehen würden.

Angesichts dessen, dass die angefochtene Bestimmung in diesem Punkt auf einer Entscheidung des Verfassungsgebers beruht, obliegt es dem Gerichtshof nicht, diese Bestimmung anhand der Verfassung zu prüfen.

B.10.3. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

M. Bossuyt